

zuständig: Fachbereich 30 / Recht und Ausländerwesen

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) vom 10.12.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.10.2014
Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
10.10.2016	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
24.10.2016	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

- I. Art. 5 Abs. 7 bzw. Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sieht vor, dass Beiträge bzw. grundstücksbezogene Benutzungsgebühren eine öffentliche Last darstellen können. Öffentliche Lasten sind für einen gewissen Zeitraum im Rahmen der Zwangsversteigerung bei der Befriedigung aus dem Grundstück bevorrechtigt (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZVG, Art. 70 AGBGB). Die vorgeschlagene Satzungsänderung stellt klar, dass der Satzungsgeber die Beiträge bzw. die grundstücksbezogenen Entwässerungsgebühren im Rahmen der BGS-EWS als öffentliche Last ansieht. Durch diese Ergänzung soll die Rechtssituation bei Anmeldungen im Zwangsversteigerungsverfahren verbessert werden. Über die Berücksichtigung ist dann in jedem Einzelfall zu entscheiden. Die Änderung soll zum 01.11.2016 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hof (BGS – EWS) vom 10.12.2010 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs, Stand: 30.09.2016, zu beschließen. Der Entwurf bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

- II. FB 20
m. d. B. um Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorberatung.
- IV. In die Vollsitzung des Stadtrates zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an FB 30-R

Hof, 04.10.2016
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel
Stadtdirektor

Anlagen:

2_Änderungssatzung_BGS_EWS_ENTWURF_Stand29092016